

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 421 vom 29. März 2019**

BE Obergericht, 2019-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_421](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_421)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 421 du 29 mars 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 421 del 29 marzo 2019

## **Regeste**

20190214\_120156\_ANOM.docx | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Am 21. Oktober 2016 stellte das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht) das Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Übertretung gegen das Personenbeförderungsgesetz, angeblich mehrfach begangen am 17. November 2015 in E.\_\_\_\_\_ und am 19. November 2015 in Thun, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten ein. Hingegen wurde der Beschuldigte schuldig erklärt der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, beides begangen am 19. November 2015 in Thun zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ (Straf- und Zivilklägerin, nachfolgend: Privatklägerin). Hierfür verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten, zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 33'376.05, sowie zur Bezahlung einer Entschädigung an die Privatklägerin von CHF 12'156.15 für ihre Aufwendungen im Verfahren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte weiter zur Bezahlung von CHF 1'500.00 Schadenersatz und CHF 8'000.00 Genugtuung an die Privatklägerin verurteilt. Für die Beurteilung des Zivilpunkts wurden keine Kosten ausgeschieden. Weiter verfügte die Vorinstanz das amtliche Honorar des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin und verpflichtete den Beschuldigten vollumfänglich zur Rück- und Nachzahlung. Zudem bestimmte die Vorinstanz, dass der Beschuldigte zu Händen des Ausländer- und Bürgerrechtsdienstes der Kantonspolizei Bern aus der Haft zu entlassen sei und der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 465.75 zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet werde. Dem zuständigen Bundesamt erteilte die Vorinstanz schliesslich die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA- Profils und der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (pag. 1009 ff.).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ am 31. Oktober 2016 namens des Beschuldigten form- und fristgerecht Berufung an (pag. 1020). Mit der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 10. November 2017 erklärte er mit Ausnahme von Ziffer I (Einstellung) die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 1073). Die Privatklägerin verzichtete auf eine Anschlussberufung (pag. 1080). Die Generalstaatsanwaltschaft gab am

### **E. 4**

Anträge der Parteien Der Beschuldigte stellte in der Berufungsbegründung vom 9. November 2018 folgende Anträge: I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 21. Oktober 2016 in folgenden Punkten in Rechtskraft erwachsen ist:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.